



Samtgemeinde Sickte
Landkreis Wolfenbüttel
Der Samtgemeindebürgermeister

Unsere Mitgliedsgemeinden:
Dettum, Erkerode, Evessen, Sickte und
Veltheim (Ohe)

Samtgemeinderecht Nr. 810-6-neu

S a t z u n g **der Samtgemeinde Sickte** **über die Abwägung der Abwasserabgabe**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbWAG) vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), der §§ 8, 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbWAG) in der Fassung Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I. S. 114), zuletzt geändert durch der Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I, S. 1327) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Sickte in seiner Sitzung vom 21.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Samtgemeinde Sickte wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) für Einleiter/innen, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter/innen, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)an das Land Niedersachsen zu entrichten hat.
- (2) Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (3) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter/in bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist der/die Eigentümer/in der von dem Grundstück ausgehenden Einleitung abgabepflichtig. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an deren/dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner/innen.
- (3) Beim Wechsel der/des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den/die neue/n Verpflichtete/n über. Wenn der/die bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er/sie für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfällt, neben dem/der neuen Verpflichteten.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der/die Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Samtgemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das vom Grundstück eingeleitet worden ist. Berechnungseinheit ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück im letzten vor Erteilung des Abgabebescheides (§ 6 Abs. 1) abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungs- oder -gewinnungsanlagen zugeführte Wassermenge. Nachweislich nicht auf dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermengen werden abgezogen.

- (3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der/des Abgabepflichtigen geschätzt.
- (4) Die Abgabe beträgt bei Vorhandensein
- a) einer Kleinkläranlage gem. DIN 4261 mit Abwasserbelüftung **0,10 Euro**
 - b) einer Kleinkläranlage gem. DIN 4261 ohne Abwasserbelüftung **0,40 Euro**
- je m³ Schmutzwasser.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10.01. für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der/die Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 dieser Satzung die zur Abgabenerhebung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9
Anwendung des Nds. Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sicke, den *16. 1. 2023*




Kelb
Samtgemeindegemeindevorsteher